

Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Politikwissenschaft an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald

vom 12. Februar 2013

Aufgrund von § 2 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 1 und § 39 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz – LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 211), erlässt die Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald für den Masterstudiengang Politikwissenschaft die folgende Prüfungs- und Studienordnung als Satzung:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck von Studium und Prüfung
- § 3 Veranstaltungsarten
- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Dauer und Gliederung des Studiums
- § 6 Module
- § 7 Modulprüfungen
- § 8 Teilprüfung
- § 9 Praktische Studienzeiten
- § 10 Masterarbeit
- § 11 Akademischer Grad
- § 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anlage A: Musterstudienpläne

Anlage B: Modulbeschreibungen

Anlage C: Nachweis der Praktikumsstelle

Anlage D: Bescheinigung Modul „Politikwissenschaftliche Berufs- und Forschungspraxis“

Anlage E: Diploma Supplement

Legende

- FCE - First Certificate in English (nach Cambridge-Prüfung)
- IELTS - International English Language Testing System
- LHG M-V - Gesetz über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz)
- LP - Leistungspunkte (entspricht ECTS-Punkten)
- LVS - Lehrveranstaltungsstunden
- PSO - Prüfungs- und Studienordnung
- RPO - Rahmenprüfungsordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
- TOEFL (CBT) - Test of English as a Foreign Language (iBT = Internet Based Testing; CBT = Computer Based Testing)

§ 1¹

Geltungsbereich

Diese Prüfungs- und Studienordnung regelt das Studium und das Prüfungsverfahren im Masterstudiengang Politikwissenschaft. Für alle in der vorliegenden Ordnung nicht geregelten Studien- und Prüfungsangelegenheiten gilt die Rahmenprüfungsordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald (RPO) vom 31. Januar 2012, geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung vom 29. März 2012 (Mittl.bl. BM M-V 2012 S. 394) unmittelbar.

§ 2

Zweck von Studium und Prüfung

(1) Das Studium des Masterstudiengangs Politikwissenschaft soll die Studierenden zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten auf dem Gebiet der Politikwissenschaft befähigen, z. B. zu einer anschließenden Promotion oder professionellen Tätigkeit an einer Forschungseinrichtung.

(2) Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob der Kandidat forschungsqualifizierende Fähigkeiten und Fertigkeiten erworben hat. Dazu gehören fortgeschrittene Fähigkeiten und Fertigkeiten des wissenschaftlichen Arbeitens, vertieftes theoretisches und empirisches Wissen sowie methodische und praktische Fertigkeiten der Analyse, Bewertung und Vermittlung politischer Inhalte und Zusammenhänge.

§ 3

Veranstaltungsarten

Die Studieninhalte werden in Seminaren und Kolloquien angeboten.

1. Seminare sind Lehrveranstaltungen, in denen die Studierenden durch eigene mündliche und schriftliche Beiträge sowie Diskussionen in das selbständige wissenschaftliche Arbeiten eingeführt werden.
2. Kolloquien dienen der Diskussion theoretischer Ansätze sowie der Vorbereitung und Präsentation spezifischer wissenschaftlicher Arbeiten.

§ 4

Zugangsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Studium setzt zusätzlich zu den in § 4 Absatz 1 RPO genannten Voraussetzungen den Erwerb von mindestens 65 Leistungspunkten (LP) im Fach Politikwissenschaft sowie nachgewiesene Kenntnisse des Englischen auf Niveau B2 des „Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens“ voraus (Äquivalente: Abitur-Grund- oder Leistungskurs, FCE, TOEFL (CBT) 184, TOEFL (IBT) 65, IELTS 5,5).

(2) Über Ausnahmen und Zweifelsfälle entscheidet der Prüfungsausschuss in Abstimmung mit dem zuständigen Fachvertreter. § 4 Absatz 3 RPO gilt entsprechend.

¹ Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Prüfungs- und Studienordnung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 5

Dauer und Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit des Studiums im Masterstudiengang Politikwissenschaft beträgt vier Semester. Das Studium kann im Winter- und im Sommersemester aufgenommen werden.

(2) Das Studium ist modularisiert, d. h. es gliedert sich in thematisch zusammenhängende Stoffgebiete (Module). Die Module werden mit einer Prüfung abgeschlossen. Die Masterprüfung besteht aus den studienbegleitenden Prüfungen zu den Modulen und der Masterarbeit.

(3) Die Arbeitsbelastung im Studiengang beträgt insgesamt 3600 Stunden (120 LP). Davon entfallen auf die Masterarbeit 900 Stunden (30 LP).

(4) Ein erfolgreiches Studium setzt den Besuch der in den Modulen angebotenen Lehrveranstaltungen voraus. Die Studierenden haben die entsprechende Kontaktzeit eigenverantwortlich durch ein angemessenes Selbststudium zu ergänzen.

(5) Unbeschadet der Freiheit der Studierenden, den zeitlichen und organisatorischen Verlauf des Studiums eigenverantwortlich zu planen, werden die im Anhang beschriebenen Studienverläufe als zweckmäßig empfohlen (Anlage A: Musterstudienpläne).

§ 6

Module

(1) Folgende Module sind zu studieren:

Modul	Dauer (in Semestern)	Arbeitsbelastung (in Stunden)	Leistungspunkte
1. Methoden der Politikwissenschaft A	1	300	10
2. Methoden der Politikwissenschaft B	1	300	10
3. Theorien politischer Institutionen und Verfahren	1	300	10
4. Aktuelle Kontroversen der Politischen Theorie und Ideengeschichte	1	300	10
5. Internationale Beziehungen	1	300	10
6. Globalisierung	1	150	5
7. Vergleichende Politikwissenschaft	2	300	10
8. Independent Studies	1	300	10
9. Perspektiven der Politikwissenschaft	1	150	5
10. Politikwissenschaftliche Berufs- und Forschungspraxis	frei wählbar (max. 3 Semester)	300	10
Summe		2.700	90

(2) Die Qualifikationsziele der einzelnen Module ergeben sich aus den Modulbeschreibungen in Anlage B.

(3) Lehrveranstaltungen finden in deutscher oder englischer Sprache statt.

§ 7² Modulprüfungen

(1) In den Modulen sind folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

Modul	Prüfungsleistung (Art und Umfang)	Regelprüfungs-termin (Semester)	
		Studien-beginn WS	Studien-beginn SoSe
1. Methoden der Politikwissenschaft A	Klausur (180 min)	1.	2.
2. Methoden der Politikwissenschaft B	mündliche Prüfung (20 min)	2.	1.
3. Theorien politischer Institutionen und Verfahren	mündliche Prüfung (20 min)	1.	2.
4. Aktuelle Kontroversen der Politischen Theorie und Ideengeschichte	Hausarbeit (20-25 S.)	2.	1.
5. Internationale Beziehungen	<u>Hausarbeit</u> (20-25 S.) <i>oder</i> Referat und entsprechende schriftliche Arbeit (20-25 S.)	1.	2.
6. Globalisierung	<u>Referat und entsprechende schriftliche Arbeit</u> (10-15 S.) <i>oder</i> Hausarbeit (10-15 S.)	2.	1.
7. Vergleichende Politikwissenschaft	<u>Hausarbeit</u> (20-25 S.) <i>oder</i> Referat und entsprechende schriftliche Arbeit (20-25 S.)	3.	4.
8. Independent Studies	<u>Hausarbeit</u> (15-20 S.) <i>oder</i> Referat und entsprechende schriftliche Arbeit (15-20 S.)	3.	3.
9. Perspektiven der Politikwissenschaft	<u>Hausarbeit</u> (7-10 S.) <i>oder</i> Referat und entsprechende schriftliche Arbeit (7-10 S.)	3.	1.
10. Politikwissenschaftliche Berufs- und Forschungspraxis	Praktikumsbescheinigung und Bericht (5 S.) <i>und/oder</i> Bescheinigung Fachkurs <i>und/oder</i> bestandene Sprachprüfung	3.	3.

(2) Die Prüfungsanforderungen ergeben sich aus den Modulbeschreibungen in Anlage B.

² Bei schriftlichen Arbeiten in dieser PSO entspricht eine Seite einem Textumfang von 3000 Zeichen (einschließlich Fußnoten).

(3) Soweit eine Wahl zwischen zwei Prüfungsleistungen besteht, wird sie vom Veranstaltungsleiter zu Beginn des Semesters getroffen. Wird die Art der Prüfung nicht festgelegt, sind in den Modulen 5, 7, 8 und 9 jeweils eine Hausarbeit und im Modul 6 ein Referat mit entsprechender schriftlicher Arbeit zu leisten (in der Tabelle in Absatz 1 unterstrichen). In Modul 10 ist die Prüfungsleistung entsprechend der Regelungen in § 9 zu erbringen.

(4) Mündliche Prüfungen werden von zwei gleichberechtigten Prüfern abgenommen. Klausuren, Hausarbeiten und sonstige Prüfungsleistungen werden von einem, im Falle des letzten Wiederholungsversuchs von zwei Prüfern bewertet.

(5) Bei Hausarbeiten muss das Thema spätestens bis zum Ende der Vorlesungszeit mit dem Veranstaltungsleiter abgesprochen werden. Abgabetermin ist vier Wochen vor Ende des entsprechenden Semesters. Die Arbeit ist zusammen mit der Erklärung abzugeben, dass sie selbständig verfasst wurde und nur die angegebenen Quellen verwendet worden sind. Geschieht dies nicht, gilt die Arbeit als nicht bestanden.

(6) Die Prüfungsleistung „Referat und entsprechende schriftliche Arbeit“ ist eine Prüfungsleistung gemäß § 22 Absatz 2 RPO. Sie besteht aus einem Vortrag und seiner schriftlichen Ausarbeitung. Die Ausarbeitung ist nach dem Vortrag abzugeben. Für Abgabetermin und Abgabeform gilt Absatz 5 entsprechend.

(7) Die Module Nr. 9 und 10 werden mit „bestanden/nicht bestanden“ bewertet und gehen nicht in die Gesamtnote nach § 33 RPO ein.

(8) Prüfungsleistungen können mit Zustimmung von Prüfer und Prüfling statt in deutscher auch in englischer Sprache erbracht werden.

§ 8 Teilprüfung

Studierende, die nach Ablauf eines Semesters beabsichtigen, die Universität zu verlassen, und die Lehrveranstaltungen eines semesterübergreifenden Moduls besuchen, können gemäß § 8 Absatz 1 RPO beantragen, am Ende des Semesters eine Prüfung abzulegen, die sich auf den bereits absolvierten Teil des Moduls bezieht.

§ 9 Praktische Studienzeiten

(1) Im Rahmen des Moduls „Politikwissenschaftliche Berufs- und Forschungspraxis“ sind im Gesamtumfang von 300 Stunden bzw. 10 LP Praktika, Forschungspraktika an einer wissenschaftlichen Einrichtung, Fachkurse („Summer Schools“) oder Sprachkurse zu absolvieren. Eine Kombination dieser Möglichkeiten ist zulässig. § 17 Absatz 1 Satz 2 RPO gilt entsprechend. Die Leistungen können in max. vier Teilen erbracht werden.

(2) Praktika, Forschungspraktika an einer wissenschaftlichen Einrichtung, und Fachkurse müssen politikwissenschaftlichen Bezug haben. Sprachkurse müssen so ge-

wählt werden, dass sie Studien- und Forschungsarbeiten oder die Arbeit in einem politikwissenschaftlichen Berufsfeld direkt oder indirekt unterstützen.

(3) Die Wahl geeigneter Praktikumsstellen, Fach- oder Sprachkurse obliegt dem Studierenden, eine Zuweisung erfolgt nicht.

(4) Die erbrachten Leistungen sind entsprechend der gewählten Kombination durch eine unbenotete Bescheinigung der jeweiligen Praktikumsstelle bzw. durch eine Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an einem Fach- oder Sprachkurs nachzuweisen (Anlage C). Bei einem Praktikum oder Forschungspraktikum ist die Bescheinigung durch einen Bericht des Studierenden von mindestens fünf Seiten zu ergänzen. Auf Grundlage dieser Nachweise stellt der zuständige Fachvertreter eine Bescheinigung (Anlage D) aus. Diese ist beim Zentralen Prüfungsamt einzureichen; sie muss bis zum Ende des 3. Fachsemesters vorliegen.

(5) Praktikumszeiten, die aus Krankheits- oder ähnlichen Gründen ausgefallen sind, sind nachzuholen.

(6) Auf Antrag können Praktika, Forschungspraktika, Fach- oder Sprachkurse, die bereits vor Beginn des Studiums abgeleistet wurden, vom zuständigen Fachvertreter anerkannt werden, wenn sie in direktem Bezug zum Studium stehen und nicht länger als zwei Jahre zurückliegen. Die Anerkennung kann von Nachweisen gem. Absatz 4 abhängig gemacht werden. Auch Berufsausbildungen oder Berufstätigkeiten mit politikwissenschaftlichem Bezug können bei Nachweis als Praktikumsleistung angerechnet werden.

(7) Praktika, Forschungspraktika, Fach- oder Sprachkurse, die im Zusammenhang mit einem erfolgreich abgeschlossenen Studiengang an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität oder an einer anderen Hochschule erbracht wurden, werden nicht angerechnet.

§ 10 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine wissenschaftliche Arbeit und soll nicht weniger als 80 und nicht mehr als 100 Seiten umfassen. Die Bearbeitungszeit beträgt 900 Stunden, die Bearbeitungsfrist sechs Monate. Wird die Masterarbeit zum Regelprüfungstermin angemeldet und während der Bearbeitungszeit der Masterarbeit noch eine Prüfungsleistung im Modul „Vergleichende Politikwissenschaft“ (Studienbeginn Sommersemester) erbracht, verlängert sich die Bearbeitungsfrist um einen Monat. Die Masterarbeit wird nicht verteidigt.

(2) Das Thema der Masterarbeit kann frühestens nach dem Erwerb von 60 LP ausgegeben werden. Spätestens sechs Monate nach Beendigung der letzten Modulprüfung muss die Ausgabe des Themas beantragt werden. Wird das Thema später beantragt, verkürzt sich die Bearbeitungszeit entsprechend.

§ 11
Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad eines „Master of Arts“ (M.A.) vergeben.

§ 12
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Prüfungs- und Studienordnung tritt am 1. Oktober 2013 in Kraft. Zugleich treten die Prüfungsordnung vom 8. Oktober 2007 (Mitteilungsblatt BM M-V S. 606) sowie die Studienordnung (hochschulöffentlich bekannt gemacht am 19.10.2007) des Masterstudiengangs „Politikwissenschaftliche Demokratiestudien: Demokratie und Globalisierung“ außer Kraft.

(2) Diese Prüfungs- und Studienordnung gilt für Studierende, die nach Inkrafttreten dieser Ordnung im M.A.-Studiengang im ersten Fachsemester immatrikuliert werden.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse der Studienkommission des Senats der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald vom 12. Dezember 2012, der mit Beschluss des Senats vom 18. April 2012 gemäß §§ 81 Absatz 7 LHG M-V und 20 Absatz 1 Satz 2 der Grundordnung der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald die Befugnis zur Beschlussfassung verliehen wurde, dem Beschluss des Senats vom 16. Januar 2013 und der Genehmigung der Rektorin vom 12. Februar 2013.

Greifswald, den 12. Februar 2013

Die Rektorin
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Universitätsprofessorin Dr. Johanna Eleonore Weber

Veröffentlichungsvermerk: Hochschulöffentlich bekannt gemacht am 22.04.2013

Anlage A:³

Musterstudienplan, Studienbeginn Wintersemester

1. Semester 30 LP	Methoden der Politikwissenschaft A <ul style="list-style-type: none"> •S 2 SWS (30/120) •S 2 SWS (30/120) PL: Klausur (180 min)	Theorien politischer Institutionen und Verfahren <ul style="list-style-type: none"> •S 2 SWS (30/120) •S 2 SWS (30/120) PL: mdl. Prüfung (20 min)	Internationale Beziehungen <ul style="list-style-type: none"> •S 2 SWS (30/120) •S 2 SWS (30/120) PL: Hausarbeit o. Referat mit schriftl. Arbeit (20-25 S.)	Politikwissenschaftliche Berufs- und Forschungspraxis PL: Praktikumsbescheinigung mit Bericht (5 S.) bzw. Bescheinigung Fachkurs bzw. bestandene Sprachprüfung 10 LP / 300 Std.	
2. Semester 30 LP	Methoden der Politikwissenschaft B <ul style="list-style-type: none"> •S 2 SWS (30/120) •S 2 SWS (30/120) PL: mdl. Prüfung (20 min)	Aktuelle Kontroversen der Politischen Theorie und Ideengeschichte <ul style="list-style-type: none"> •S 2 SWS (30/120) •S 2 SWS (30/120) PL: Hausarbeit (20-25 S.)	Vergleichende Politikwissenschaft <ul style="list-style-type: none"> •S 2 SWS (30/120) •S 2 SWS (30/120) PL: Hausarbeit o. Referat mit schriftl. Arbeit (20-25 S.)		Globalisierung <ul style="list-style-type: none"> •S 2 SWS (30/120) PL: Referat mit schriftl. Arbeit o. Hausarbeit (10-15 S.)
3. Semester 30 LP	Independent Studies <ul style="list-style-type: none"> •K 2 SWS (30/120) •K 2 SWS (30/120) PL: Hausarbeit o. Referat mit schriftl. Arbeit (15-20 S.)				Perspektiven der Politikwissenschaft <ul style="list-style-type: none"> •K 2 SWS (30/120) PL: Hausarbeit o. Referat mit schriftl. Arbeit (7-10 S.)
4. Semester 30 LP	Masterarbeit <ul style="list-style-type: none"> •(0/900) PL: wissenschaftl. Arbeit (80-100 S.)				
30 LP / 900 Std.					

³ S = Seminar; K = Kolloquium; SWS = Semesterwochenstunden; PL = Prüfungsleistung; (xx/xx) = Kontaktzeit/Selbststudium

Musterstudienplan, Studienbeginn Sommersemester

<p>1. Semester 30 LP</p>	<p>Methoden der Politikwissenschaft B</p> <ul style="list-style-type: none"> •S 2 SWS (30/120) •S 2 SWS (30/120) <p>PL: mdl. Prüfung (20 min)</p> <p>10 LP / 300 Std.</p>	<p>Aktuelle Kontroversen der Politischen Theorie und Ideengeschichte</p> <ul style="list-style-type: none"> •S 2 SWS (30/120) •S 2 SWS (30/120) <p>PL: Hausarbeit (20-25 S.)</p> <p>10 LP / 300 Std.</p>	<p>Globalisierung</p> <ul style="list-style-type: none"> •S 2 SWS (30/120) <p>PL: Referat mit schriftl. Arbeit o. Hausarbeit (10-15 S.)</p> <p>5 LP / 150 Std.</p>	<p>Perspektiven der Politikwissenschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> •K 2 SWS (30/120) <p>PL: Hausarbeit o. Referat mit schriftl. Arbeit (7-10 S.)</p> <p>5 LP / 150 Std.</p>	<p style="writing-mode: vertical-rl; transform: rotate(180deg);">Politikwissenschaftliche Berufs- und Forschungspraxis</p> <p>PL: Praktikumsbescheinigung mit Bericht (5 S.) bzw. Bescheinigung Fachkurs bzw. bestandene Sprachprüfung</p> <p>10 LP / 300 Std.</p>
<p>2. Semester 30 LP</p>	<p>Methoden der Politikwissenschaft A</p> <ul style="list-style-type: none"> •S 2 SWS (30/120) •S 2 SWS (30/120) <p>PL: Klausur (180 min)</p> <p>10 LP / 300 Std.</p>	<p>Theorien politischer Institutionen und Verfahren</p> <ul style="list-style-type: none"> •S 2 SWS (30/120) •S 2 SWS (30/120) <p>PL: mdl. Prüfung (20 min)</p> <p>10 LP / 300 Std.</p>	<p>Internationale Beziehungen</p> <ul style="list-style-type: none"> •S 2 SWS (30/120) •S 2 SWS (30/120) <p>PL: Hausarbeit o. Referat mit schriftl. Arbeit (20-25 S.)</p> <p>10 LP / 300 Std.</p>		
<p>3. Semester 30 LP</p>	<p>Independent Studies</p> <ul style="list-style-type: none"> •K 2 SWS (30/120) •K 2 SWS (30/120) <p>PL: Hausarbeit o. Referat mit schriftl. Arbeit (15-20 S.)</p> <p>10 LP / 300 Std</p>		<p>Masterarbeit</p> <ul style="list-style-type: none"> •(0/150) 	<p>Vergleichende Politikwissenschaft</p> <ul style="list-style-type: none"> •S 2 SWS (30/120) •S 2 SWS (30/120) 	
<p>4. Semester 30 LP</p>	<p>Masterarbeit</p> <ul style="list-style-type: none"> •(0/750) <p>PL: wissenschaftl. Arbeit (80-100 S.)</p> <p>30 LP / 900 Std.</p>			<p>PL: Hausarbeit o. Referat mit schriftl. Arbeit (20-25 S.)</p> <p>10 LP / 300 Std.</p>	

Anlage B: Modulbeschreibungen

Modul 1: Methoden der Politikwissenschaft A	
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • vertiefte Kenntnisse der wissenschaftstheoretischen Grundlagen der Politikwissenschaft, der Forschungsmethoden der Politischen Theorie und Ideengeschichte sowie quantitativer Analyseverfahren • Fähigkeit zur kritischen Auseinandersetzung mit konkurrierenden methodischen Ansätzen der Politischen Theorie und Ideengeschichte sowie mit quantitativer Forschung • Fähigkeit zur fortgeschrittenen forschungsbezogenen Anwendung politiktheoretischer sowie quantitativer Methoden
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • klassische Grundpositionen der modernen Wissenschaftstheorie • einfache und fortgeschrittene Regressionsverfahren sowie ausgewählte weitere quantitative Verfahren • Methodologie und Vergleich in der politischen Ideengeschichte und modernen politischen Theorie • Analyse exemplarischer Forschungsarbeiten
Lehrveranstaltungen	1 Seminar zu Quantitativen Methoden 1 Seminar zu Wissenschaftstheorie und Methoden der Politischen Theorie und Ideengeschichte
Arbeitsaufwand	300 Stunden
a) Kontaktzeit b) Selbststudium	a) 2 Seminare à 2 LVS (60 Stunden) b) 240 Stunden
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	180-minütige Klausur
Leistungspunkte (ECTS)	10
Dauer des Moduls	1 Semester
Regelprüfungstermin	<ul style="list-style-type: none"> • Studienbeginn Wintersemester: nach dem Ende der Vorlesungszeit des 1. Fachsemesters • Studienbeginn Sommersemester: nach dem Ende der Vorlesungszeit des 2. Fachsemesters
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.

Modul 2: Methoden der Politikwissenschaft B	
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • vertiefte Kenntnisse des politikwissenschaftlichen Forschungsprozesses und qualitativer Analyseverfahren • Befähigung zu eigenständigem wissenschaftlichen Arbeiten und zur kritischen Auseinandersetzung mit Methoden qualitativer Forschung • Fähigkeit zur fortgeschrittenen forschungsbezogenen Anwendung qualitativer Methoden
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Verhältnis von Fragestellung, Hypothesen, Theorie und Empirie • Phasen des Forschungsprozesses • Verfahren der Forschungsstandanalyse • Begriffsbildung und Konzeptspezifikation in der politikwissenschaftlichen Forschung • Strategien der Fallauswahl • Ausgewählte qualitative Methoden • Analyse exemplarischer Forschungsarbeiten
Lehrveranstaltungen	1 Seminar zu Forschungslogik und Forschungsdesign 1 Seminar zu Qualitativen Methoden
Arbeitsaufwand	300 Stunden
a) Kontaktzeit b) Selbststudium	a) 2 Seminare à 2 LVS (60 Stunden) b) 240 Stunden
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	20-minütige mündliche Prüfung
Leistungspunkte (ECTS)	10
Dauer des Moduls	1 Semester
Regelprüfungstermin	<ul style="list-style-type: none"> • Studienbeginn Wintersemester: nach dem Ende der Vorlesungszeit des 2. Fachsemesters • Studienbeginn Sommersemester: nach dem Ende der Vorlesungszeit des 1. Fachsemesters
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.

Modul 3: Theorien politischer Institutionen und Verfahren	
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • vertiefte Kenntnisse über aktuelle und ideengeschichtlich bedeutsame Theorien politischer Institutionen und Verfahren • Fähigkeit zur Unterscheidung politischer Verfahrenstypen und institutioneller Arrangements • Fähigkeit zur kritischen Auseinandersetzung mit konkurrierenden Begründungsmustern für politische Ordnungssysteme
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • Theorien moderner politischer Institutionen und Verfahren • ideengeschichtliche Wurzeln von Verfahrensweisen und institutionellen Reglements • institutionelle und prozedurale Merkmale politischer Ordnungssysteme
Lehrveranstaltungen	2 Seminare (je 2 LVS)
Arbeitsaufwand	300 Stunden
a) Kontaktzeit b) Selbststudium	a) 2 Seminare à 2 LVS (60 Stunden) b) 240 Stunden
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	20-minütige mündliche Prüfung
Leistungspunkte (ECTS)	10
Dauer des Moduls	1 Semester
Regelprüfungstermin	<ul style="list-style-type: none"> • Studienbeginn Wintersemester: nach dem Ende der Vorlesungszeit des 1. Fachsemesters • Studienbeginn Sommersemester: nach dem Ende der Vorlesungszeit des 2. Fachsemesters
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.

Modul 4: Aktuelle Kontroversen der Politischen Theorie und Ideengeschichte

Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none">• Kenntnisse über den Forschungsstand und aktuelle Forschungskontroversen im Teilbereich Politische Theorie und Ideengeschichte• Fähigkeit zur kritischen Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Positionen in der politiktheoretischen und ideengeschichtlichen Forschung• Kompetenz zur eigenständigen Entwicklung und Präsentation wissenschaftlicher Fragestellungen im Teilbereich Politische Theorie und Ideengeschichte
Inhalte	<ul style="list-style-type: none">• Überblick über ausgewählte aktuelle Forschungskontroversen im Teilbereich Politische Theorie und Ideengeschichte
Lehrveranstaltungen	2 Seminare (je 2 LVS)
Arbeitsaufwand a) Kontaktzeit b) Selbststudium	300 Stunden a) 2 Seminare à 2 LVS (60 Stunden) b) 240 Stunden
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Hausarbeit (20-25 Seiten)
Leistungspunkte (ECTS)	10
Dauer des Moduls	1 Semester
Regelprüfungstermin	<ul style="list-style-type: none">• Studienbeginn Wintersemester: nach dem Ende der Vorlesungszeit des 2. Fachsemesters• Studienbeginn Sommersemester: nach dem Ende der Vorlesungszeit des 1. Fachsemesters
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.

Modul 5: Internationale Beziehungen	
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • vertiefte Kenntnisse ausgewählter Theorien und empirischer Arbeiten im Bereich der Internationalen Beziehungen • Fähigkeit zur wissenschaftlich fundierten Bewertung von Studien zu internationalen Beziehungen • eigenständige Entwicklung und Präsentation wissenschaftlicher Fragestellungen im Teilbereich Internationale Beziehungen
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • ausgewählte Theorien der internationalen Beziehungen • Analyseebenen der internationalen Beziehungen • Ergebnisse und methodische Aspekte von Studien zu internationalen Beziehungen
Lehrveranstaltungen	2 Seminare (je 2 LVS)
Arbeitsaufwand	300 Stunden
a) Kontaktzeit b) Selbststudium	a) 2 Seminare à 2 LVS (60 Stunden) b) 240 Stunden
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Hausarbeit (20-25 Seiten) <u>oder</u> Referat und entsprechende schriftliche Arbeit (20-25 Seiten) (wenn von Veranstaltungsleiter nichts festgelegt, dann Hausarbeit)
Leistungspunkte (ECTS)	10
Dauer des Moduls	1 Semester
Regelprüfungstermin	<ul style="list-style-type: none"> • Studienbeginn Wintersemester: nach dem Ende der Vorlesungszeit des 1. Fachsemesters • Studienbeginn Sommersemester: nach dem Ende der Vorlesungszeit des 2. Fachsemesters
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Wintersemester angeboten.

Modul 6: Globalisierung	
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • vertiefte Kenntnisse ausgewählter Theorien und empirischer Arbeiten zum Thema Globalisierung • Fähigkeit zur wissenschaftlich fundierten Bewertung von Studien zur Globalisierung
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • ausgewählte Globalisierungstheorien • Determinanten und Effekte von Globalisierung auf zwischen- und innerstaatlicher Ebene • Ergebnisse und methodische Aspekte von Studien zur Globalisierung
Lehrveranstaltungen	1 Seminar (2 LVS)
Arbeitsaufwand in Stunden insgesamt	150 Stunden
a) Kontaktzeit b) Selbststudium	a) 1 Seminar à 2 LVS (30 Stunden) b) 120 Stunden
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Referat und entsprechende schriftliche Arbeit (10-15 Seiten) <u>oder</u> Hausarbeit (10-15 Seiten) (wenn von Veranstaltungsleiter nichts festgelegt, dann Referat mit Arbeit)
Leistungspunkte (ECTS)	5
Dauer des Moduls	1 Semester
Regelprüfungstermin	<ul style="list-style-type: none"> • Studienbeginn Wintersemester: nach dem Ende der Vorlesungszeit des 2. Fachsemesters • Studienbeginn Sommersemester: nach dem Ende der Vorlesungszeit des 1. Fachsemesters
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Sommersemester angeboten.

Modul 7: Vergleichende Politikwissenschaft	
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • vertiefte Kenntnisse ausgewählter Theorien und empirischer Arbeiten im Bereich der Vergleichenden Politikwissenschaft • Fähigkeit zur wissenschaftlich fundierten Bewertung von Ergebnissen vergleichender politikwissenschaftlicher Studien
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • ausgewählte Theorien vergleichender Politikwissenschaft • Vergleich politischer Institutionen, Akteure, Prozesse und Staatstätigkeit • Ergebnisse und methodische Aspekte vergleichender politikwissenschaftlicher Studien
Lehrveranstaltungen	2 Seminare (je 2 LVS)
Arbeitsaufwand	300 Stunden
a) Kontaktzeit b) Selbststudium	a) 2 Seminare à 2 LVS (60 Stunden) b) 240 Stunden
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Hausarbeit (20-25 Seiten) <u>oder</u> Referat und schriftliche Arbeit (20-25 Seiten) (wenn von Veranstaltungsleiter nichts festgelegt, dann Hausarbeit)
Leistungspunkte (ECTS)	10
Dauer des Moduls	2 Semester
Regelprüfungstermin	<ul style="list-style-type: none"> • Studienbeginn Wintersemester: nach dem Ende der Vorlesungszeit des 3. Fachsemesters • Studienbeginn Sommersemester: nach dem Ende der Vorlesungszeit des 4. Fachsemesters
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Semester angeboten.

Modul 8: Independent Studies	
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit zur eigenständigen kritischen Auseinandersetzung mit Forschungsarbeiten in verschiedenen Forschungsfeldern der Politikwissenschaft • vertiefte Kenntnisse in <i>einem</i> politikwissenschaftlichen Forschungsfeld
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • ausgewählte aktuelle Forschungsarbeiten in zwei Teilbereichen der Politikwissenschaft nach Wahl der Studierenden
Lehrveranstaltungen	2 Kolloquien (je 2 LVS)
Arbeitsaufwand	300 Stunden
a) Kontaktzeit b) Selbststudium	a) 2 Kolloquien à 2 LVS (60 Stunden) b) 240 Stunden
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Hausarbeit (15-20 Seiten) <u>oder</u> Referat und entsprechende schriftliche Arbeit (15-20 Seiten) (wenn von Veranstaltungsleiter nichts festgelegt, dann Hausarbeit)
Leistungspunkte (ECTS)	10
Dauer des Moduls	1 Semester
Regelprüfungstermin	nach dem Ende der Vorlesungszeit des 3. Fachsemesters
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Semester angeboten.

Modul 9: Perspektiven der Politikwissenschaft	
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeit zur eigenständigen Einarbeitung in ein spezifisches Forschungsfeld der Politikwissenschaft
Inhalte	<ul style="list-style-type: none"> • ausgewählte aktuelle Forschungsarbeiten in einem Teilbereich der Politikwissenschaft • Verfassen einer eigenständigen Rezension in einem Forschungsfeld
Lehrveranstaltungen	1 Kolloquium (2 LVS)
Arbeitsaufwand	150 Stunden
a) Kontaktzeit b) Selbststudium	a) 1 Kolloquium à 2 LVS (30 Stunden) b) 120 Stunden
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	Hausarbeit (7-10 Seiten) <u>oder</u> Referat und entsprechende schriftliche Arbeit (7-10 Seiten) (wenn von Dozent nichts festgelegt, dann Hausarbeit)
Leistungspunkte (ECTS)	5
Dauer des Moduls	1 Semester
Regelprüfungstermin	<ul style="list-style-type: none"> • Studienbeginn Wintersemester: nach dem Ende der Vorlesungszeit des 3. Fachsemesters • Studienbeginn Sommersemester: nach dem Ende der Vorlesungszeit des 1. Fachsemesters
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Semester angeboten.

Modul 10: Politikwissenschaftliche Berufs- und Forschungspraxis	
Qualifikationsziele	<ul style="list-style-type: none"> • Kompetenzen in einem politikwissenschaftlich relevanten Tätigkeitsfeld, <i>und/oder</i> • vertiefte, forschungsorientierte inhaltliche oder methodische Kenntnisse, <i>und/oder</i> • berufs- und/oder forschungsrelevante Sprachkenntnisse
Inhalte	<p>a) Praktika/Forschungspraktika von insgesamt min. 6 Wochen (Vollzeit) mit politikwissenschaftlichem Bezug, <i>oder</i></p> <p>b) Teilnahme an Fachkursen (z.B. „Summer School“) mit politikwissenschaftlichem Bezug, <i>oder</i></p> <p>c) Sprachkurse</p> <p><i>oder</i> eine Kombination von a <i>und/oder</i> b <i>und/oder</i> c.</p> <p>Erbringung in max. 6 Teilleistungen.</p>
Arbeitsaufwand	<p>300 Stunden bzw. 10 LP (ECTS)</p> <p>a) 240 Stunden Kontaktzeit + 60 Stunden Vor- und Nachbereitung inkl. Bericht (1 LP entspricht 24 Kontaktstunden + 6 Stunden Vor- und Nachbereitung)</p> <p>b) und c) Kontaktzeit und Selbststudium aufgeteilt entsprechend der Fach- bzw. Sprachkursrichtlinien</p>
Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>a) Bescheinigung der Praktikumsstelle sowie ein Bericht des Studierenden von 5 Seiten (Anlage C)</p> <p>b) Bescheinigung über eine bestandene Teilnahme an einem Fachkurs (Anlage C)</p> <p>c) mit „bestanden“ bewertete Bescheinigung über die Teilnahme an den Sprachkurs(en)</p>
Leistungspunkte (ECTS)	10
Dauer des Moduls	frei wählbar (max. 3 Semester)
Regelprüfungstermin	nach dem Ende der Vorlesungszeit des 3. Fachsemesters
Häufigkeit des Angebots	Das Modul wird jedes Semester angeboten.

Anlage C:

(Name der Praktikumsstelle/des Fachkursveranstalters)

Bescheinigung der Praktikumsstelle/des Fachkursveranstalters

Name:

Vorname:

geb. am:

in:

Fachsemester:

Matrikel-Nr.:

Praktikum/Fachkurs vom

bis

bei Praktikum: Vollzeit/Teilzeit

durchschnittliche tägliche
Arbeitsstunden:

**Tätigkeitsbeschreibung/
Beschreibung der Fachkursinhalte:**

(Datum, Unterschrift und Stempel der Praktikumsstelle/des Fachkursveranstalters)

(Name of institution or training course/summer school)

**Certificate of successful completion of internship
or training course/summer school**

Name:

Given name:

Date of birth:

Place of birth:

Semester:
number:

Student registration

Internship/course from

to

Internship: part-time/full-time

Average hours of work (per day):

Job description or course contents/assignments:

(Signature, Date, Stamp of internship coordinator/teaching institution)

Anlage E:

ERNST MORITZ ARNDT
UNIVERSITÄT GREIFSWALD



Wissen
lockt.
Seit 1456

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPS. The purpose of the supplement is to provide independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1. Family Name / First Name

xxx

1.2 Date, Place, Country of Birth

xxx

1.3 Student ID Number or Code

xxx

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification

Master of Arts – M.A.

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

n. a.

2.2 Main Fields of Study

Political Science

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Philosophische Fakultät

Status (Type/Control)

University / State Institution

2.4 Institution Administering Studies

same

Status (Type/Control)

same / same

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German, English / German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

Postgraduate (second degree) program (2 years, 120 credit points): subject (90 credit points) and master thesis (30 credit points)

3.2 Official Length of Programme

Two years

3.3 Access Requirements

Bachelor of Arts or equivalent degree with a minimum requirement of 65 credit points in Political Science

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

Full-time

4.2 Programme Requirements

The programme enables students to independent academic work and research in the field of Political Science. In addition to advanced general methodological skills of academic work students gain a profound theoretical and empirical knowledge of as well as the ability to analyse, criticise and facilitate political ideas, institutions and processes.

4.3 Programme Details

See Transcript for list of courses and grades; and "Prüfungszeugnis" (Examination Certificate) for final examinations and topic of Thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

General grading scheme cf. 8.6

4.5 Overall Classification (in original language)

xxx

Accumulative exams and master thesis weighed according to the number of credit points

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Higher Study

Qualifies to apply for admission to doctoral studies (PhD)

5.2 Professional Status

n. a.

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

n. a.

6.2 Further Information Sources

About the institution: www.uni-greifswald.de; for national information sources cf. Sec. 8

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des *Master of Arts*: xxx

Prüfungszeugnis: xxx

Transcript of Records: xxx

Certification Date: _____

xxx
Chairman, Examination Committee

Seal of
University

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it (DSDoc 01/03.00)

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1. Types of Institutions and Institutional Control

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of *Hochschulen*²

- *Universitäten* (Universities), including various specialized institutions, comprise the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities are also institutional foci of, in particular, basic research, so that advanced stages of study have strong theoretical orientations and research-oriented components.
- *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences): Programs concentrate in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include one or two semesters of integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.
- *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) offer graduate studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

¹ The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All Information as of 1 Jan 2000.

² Hochschule is the generic term for higher education institutions.

HE institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to HE legislation.

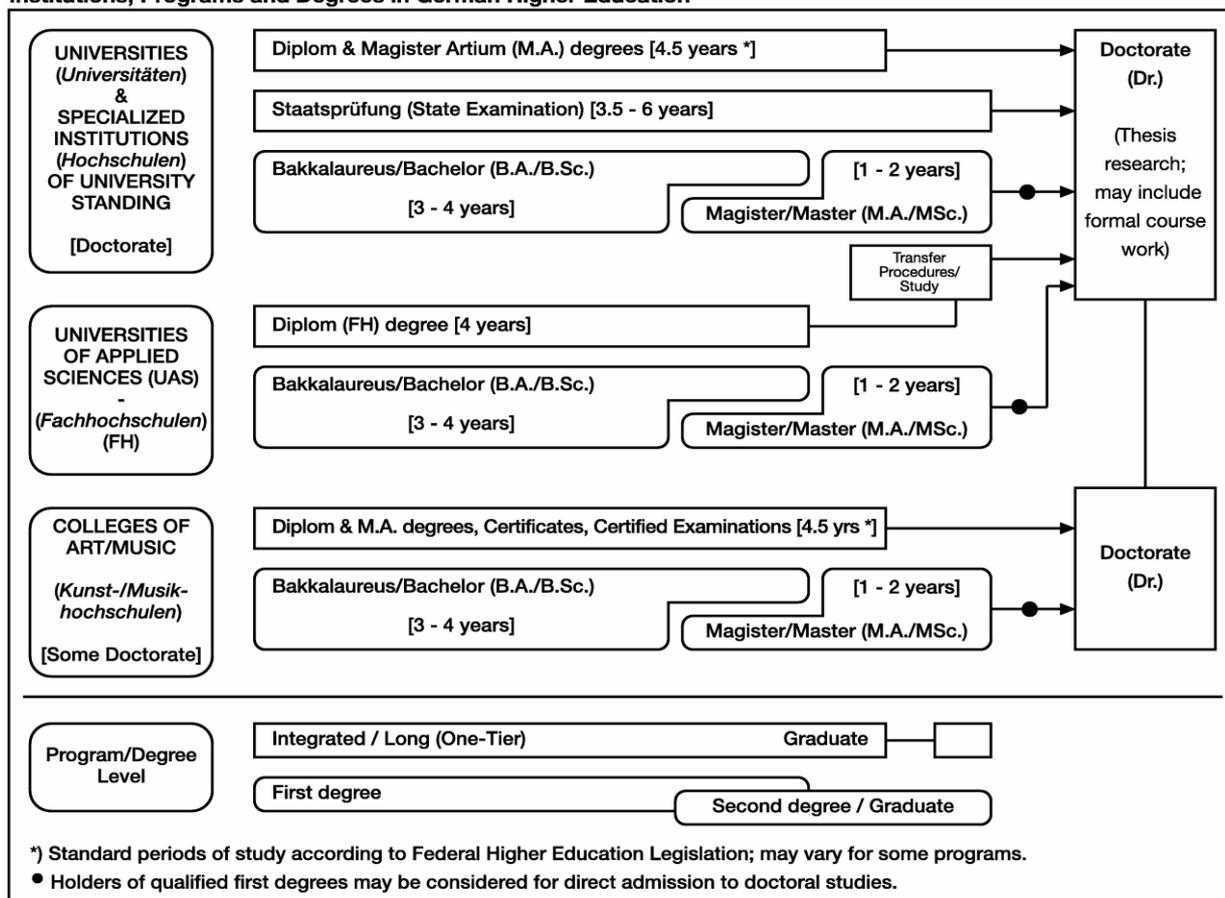
8.2 Types of programs and degrees awarded

- Studies in all three types of institutions are traditionally offered in integrated "long" (one-tier) programs leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completion by a *Staatsprüfung* (State Examination).
- In 1998, a new scheme of first- and second-level degree programs (*Bakkalaureus/Bachelor* and *Magister/Master*) was introduced to be offered parallel to or *in lieu* of established integrated "long" programs. While these programs are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they enhance also international compatibility of studies.
- For details cf. Sec. 8.41 and Sec. 8.42, respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programs and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations jointly established by the Standing Conference of Ministers of

Institutions, Programs and Degrees in German Higher Education



Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.4.1 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen (FH)* /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.4.2 First/Second Degree Programs (Two-tier):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom (FH)* degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "Sehr Gut" (1) = Very Good; "Gut" (2) = Good; "Befriedigend" (3) = Satisfactory; "Ausreichend" (4) = Sufficient; "Nicht ausreichend" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "Ausreichend" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen/(UAS)* is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
 - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
 - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

ERNST MORITZ ARNDT
UNIVERSITÄT GREIFSWALD



Wissen
lockt.
Seit 1456

1. ANGABEN ZUM INHABER / ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname, Vorname

xxx

1.2 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

xxx

1.3 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

xxx

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Arts – M.A.

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

k. A.

2.2 Hauptstudienfach oder –fächer für die Qualifikation

Politikwissenschaft

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald
Philosophische Fakultät

Status (Typ / Trägerschaft)

Universität / Staatliche Institution

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

s.o.

Status (Typ/Trägerschaft)

s.o./s.o.

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch, Englisch / Deutsch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Aufbaustudiengang (2 Jahre, 120 Leistungspunkte): fachliche Module (90 LP) und Master-Arbeit (30 LP)

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

2 Jahre

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Bachelor of Arts oder äquivalenter Abschluss mit mindestens 65 Leistungspunkten im Fach Politikwissenschaft

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeit

4.2 Anforderungen des Studiengangs

Das Studium des Masterstudiengangs Politikwissenschaft befähigt die Studierenden zu selbständigem wissenschaftlichen Arbeiten auf dem Gebiet der Politikwissenschaft. Neben fortgeschrittenen allgemeinen Fähigkeiten und Fertigkeiten des wissenschaftlichen Arbeitens werden vertieftes theoretisches und empirisches Wissen sowie methodische und praktische Fertigkeiten der Analyse, Bewertung und Vermittlung politischer Inhalte und Zusammenhänge vermittelt.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe Transcript of Records mit der Liste der Module und Noten; und Prüfungszeugnis mit dem Abschlussprädikat und dem Thema der Abschlussarbeit einschließlich Benotung

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Allgemeines Notenschema Pkt. 8.6

4.5 Gesamtnote

xxx

Die Noten für alle Modulprüfungen und für die Masterarbeit werden nach den jeweils vergebenen Leistungspunkten gewichtet.

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Qualifikation für die Zulassung zur Promotion

5.2 Beruflicher Status

k. A.

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

k. A.

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Über die Einrichtung: www.uni-greifswald.de

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des *Master of Arts* vom xxx

Prüfungszeugnis vom xxx

Transcript vom xxx

Zertifizierungsdatum: _____

xxx

Prüfungsausschussvorsitzender

Siegel der
Universität

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

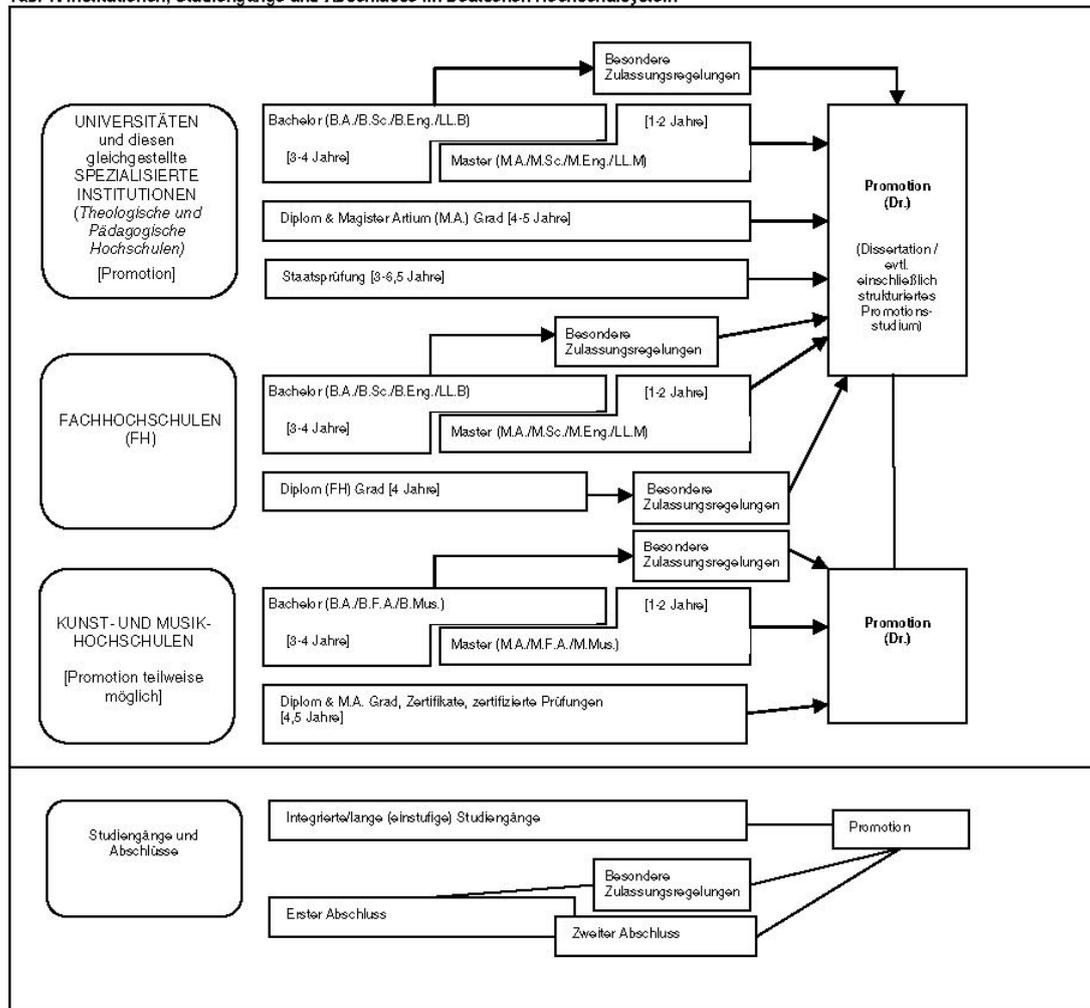
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätsiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben.

Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵

Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest.

Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶

Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagentenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab.

Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen

werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen.

Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen.

Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0

- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org

- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EUR YDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/dokubildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)

- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahnrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de

- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

³ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

⁴ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

⁵ Siehe Fußnote Nr. 4.

⁶ Siehe Fußnote Nr. 4.